

	1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg vom 26.03.2026	
---	--	--

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1, 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hauptsatzung Strausberg, und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 26.03.2026 folgende 1. Änderung der Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Strausberg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets durch die Stadt Strausberg,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Strausberg nutzen und dienen.

§ 2 Budget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg beträgt jährlich mindestens 35.000,00 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro).
- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt in der jeweiligen Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnsitz Strausberg) der Stadt Strausberg, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz in Strausberg haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg zu richten.
- (2) Die Vorschläge können in Textform eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Bei juristischen Personen gelten hier die Daten der/des Vertretungsberechtigten.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: 30. Juni

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Strausberg auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, (Folge-)Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit dem Einbringenden vorzunehmen. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge.
- (2) Eine Übersicht über die aktuellen Vorschläge befindet sich in anonymisierter Form auf der Website der Stadt Strausberg.

- (3) Ein Vorschlag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn,
- a) er fristgerecht eingereicht wurde,
 - b) die vorschlagende Person nach § 3 teilnahmeberechtigt ist,
 - c) die Stadt Strausberg für die Umsetzung sachlich und örtlich zuständig ist,
 - d) der Vorschlag dem Gemeinwohl dient, im öffentlichen Raum erreichbar, frei zugänglich, sowie frei nutzbar ist,
 - e) der Vorschlag umsetzbar im Sinne dieser Verordnung ist,
 - f) die voraussichtlichen Kosten unter 8.000 Euro brutto inklusive Folgekosten (in Worten: achttausend Euro) bleiben,
- (4) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Vorschläge,
- a) die unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. notwendiger Aufwand für Personal, Mieten oder Unterhaltung) nach sich ziehen (Die Folgekosten werden für einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet),
 - b) die eine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt,
 - c) bei denen weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem Stadthaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (Ausschluss einer Doppelförderung),
 - d) die auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen, Dorffeste und ähnliches gerichtet sind.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Strausberg gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung hinsichtlich der Auswahl der Vorschläge ist bindend.

- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Gesamtbudgets gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. Der Einreicher des Vorschlags wird darüber informiert.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Strausberg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt – über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Lagebericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in den Gesamthaushalt zurückgeführt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Strausberg, beschlossen am 21.10.2021, ihre Gültigkeit.

Strausberg, 07.04.2026

gez. Elke Stadelers
Bürgermeisterin